

Preise für Baukostenzuschüsse im Versorgungsgebiet der enwor – energie & wasser vor ort GmbH

zu Ziffer 2 der Ergänzenden Bedingungen der enwor – energie & wasser vor ort GmbH zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)

Stand 01.07.2020

1. Baukostenzuschüsse bei Haushaltsbedarf

Bei der Ermittlung von Baukostenzuschüssen für Netzanschlüsse wird je Zählpunkt unterschieden zwischen Haushaltsbedarf und Gewerbebedarf. Haushaltsbedarf liegt bei der Versorgung von ausschließlich Letztverbrauchern vor, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt verwenden. Die Leistungsanforderungen für Hauslicht sowie elektrische Hilfsenergie für Heizungsanlagen wird hierbei dem Haushaltsbedarf zugeordnet. Ausdrücklich nicht zum Haushaltsbedarf gehören bei der BKZ-Ermittlung elektrische Direktheizungen, Saunen und Aufzüge.

Der aus dem jeweiligen Leistungsbedarf resultierende Baukostenzuschuss beim Haushaltsbedarf bemisst sich nach der Anzahl der Wohneinheiten (WE), die über einen Netzanschluss versorgt werden wie folgt:

	netto*
1. bis 3. WE	BKZ-frei
ab 4. WE	128,28 €/kVA

2. Baukostenzuschüsse bei Gewerbebedarf

Bei der Ermittlung von Baukostenzuschüssen für Netzanschlüsse wird je Zählpunkt unterschieden nach Haushaltsbedarf und Gewerbebedarf. Gewerbebedarf liegt bei der Versorgung von ausschließlich Letztverbrauchern vor, die Energie nicht überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt verwenden.

Der Baukostenzuschuss für Gewerbebedarf bemisst sich in €/ kVA nach der beantragten Leistung (Netzanschlusskapazität = NAK). Für jeden Netzanschluss sind 30 kW BKZ-frei. Die Umrechnung der Leistung von kVA nach kW erfolgt vereinfachend durch Multiplikation mit einem Leistungsfaktor $\cos \varphi$ von 0,9 (Beispiel: 33,33 kVA entspricht 30 kW).

	netto*
Für Leistungen oberhalb von 33,33 kVA beträgt der Baukostenzuschuss	128,28 €/kVA

Wird die durch Zahlung eines BKZ reservierte Netzanschlusskapazität (NAK) fünf Jahre lang zu weniger als 50 % in Anspruch genommen, so kann der Netzbetreiber die NAK an den tatsächlichen Leistungsbedarf unter Berücksichtigung der absehbaren Leistungsentwicklung anpassen.

Steigt in den folgenden fünf Jahren der Leistungsbedarf über den neu festgesetzten NAK-Wert, so wird die NAK kostenfrei bis zu dem Wert erhöht, der vor der letzten Anpassung vereinbart war.

3. Netzanschlüsse über die gleichzeitigen Letztverbraucher im Sinne der Ziffern 1. und 2. versorgt werden

Für die Letztverbraucher nach 1. wird in Anlehnung an die DIN 18015 Teil 1 folgender typischer Leistungsbedarf von Haushalten unter Berücksichtigung der Durchmischung am Netzanschluss zu Grunde gelegt:

Wohneinheit (WE)	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7. bis 9.	10. bis 17.	Ab der 18.
Leistungsbedarf für die WE in kVA	14	10	7	6	4	4	3	2	1

Die gesamte Leistungsanforderung für den Netzanschluss ergibt sich aus der Summe der Leistungsanforderungen für die Wohneinheiten (vgl. Tabelle) und der Leistungsanforderungen der Letztverbraucher nach Ziffer 2. Es gilt der spezifische Baukostenzuschuss von netto 128,28 €/kVA für die gesamte Leistungsanforderung abzüglich der 30-kW-Freigrenze.

4. Netzanschluss in höheren Netzebenen

Erfolgt der Netzanschluss nicht im Niederspannungsnetz, sondern in höheren Netzebenen, so bemisst sich der BKZ in €/ kVA nach der beantragten Leistung (Netzanschlusskapazität = NAK). Die Umrechnung des Preises von €/ kW in €/ kVA erfolgt vereinfachend durch Multiplikation mit einem Leistungsfaktor $\cos \varphi$ von 0,9. Es gelten somit die folgenden Preise ab dem 1. kVA:

netto*

Mittelspannung 83,14 €/kVA

5. Zahlung eines weiteren BKZ

Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren BKZ, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zu Grunde liegende Maß hinaus erhöht. Erheblich ist eine Erhöhung um 10 %. Die Höhe des weiteren BKZ bemisst sich nach den Grundsätzen der Ziffern 1. bis 4.

**zzgl. der zurzeit gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer*